

Finanzordnung des Kinder- und Jugendtanzstudios an der TU Dresden

§1 Grundsätze

- (1) Die dem Verein „Kinder- und Jugendtanzstudio an der TU Dresden“ zur Verfügung stehenden Mittel sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Für die Einhaltung der Finanzordnung ist der Vorstand verantwortlich.
- (4) Die Finanzordnung ist kein Bestandteil der Satzung des Vereins.

§2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Beim Vereinseintritt werden die Mitgliedsbeiträge anteilig erhoben.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich als Halbjahresbeiträge.
- (3) In den Schulferien findet regulär kein Training statt.
- (4) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge gemäß folgender Tabelle:

	Voraussetzungen	Zahlweise	Höhe des Beitrages
Anmeldebeitrag		einmalig	15 €
Kinder/Jugendliche	Bis 6 Jahre	halbjährlich	210 €
	Ab 7 Jahre bis 10 Jahre	halbjährlich	240 €
	Ab 11 Jahre	halbjährlich	270 €
Geschwister	2. Zählkind	halbjährlich	210 €
	Ab 3. Zählkind	halbjährlich	60 €
Studierende/Kinder von Studierenden	aktuelle Immatrikulationsbescheinigung mit (regelmäßige Vorlage)	halbjährlich	180 €
Mitglieder	ohne Trainingsteilnahme	jährlich	40 €
Fördermitglieder		jährlich	mind. 60 €
Ehrenmitglieder			beitragsfrei

- (5) Stichtag für die Festlegung des Mitgliedsbeitrages nach Alter ist jeweils der 01.03. und 01.09. des Jahres.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge sind **halbjährlich** zu entrichten und müssen bis spätestens **01.03.** und **01.09.** eines jeden Jahres auf das Vereinskonto beglichen werden, bevorzugt im Lastschriftverfahren.
- (7) Eine monatliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist nur in Härtefällen möglich und vorab durch den Vorstand abzustimmen.
- (8) Mitglieder, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, verpflichten sich, ihr Konto jeweils Anfang März und Anfang September eines Jahres in ausreichender Höhe zu decken. Eine gesonderte Vorabinformation zu diesen Terminen erfolgt nicht. Abbuchungszeitraum ist die erste Woche im März und September.
- (9) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei vorzeitigem Austritt nicht erstattet.

§3 Zahlungsverzug

- (1) Ein Mitglied gerät mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Verzug, wenn der ausstehende Betrag innerhalb von 30 Tagen, nach den in dieser Finanzordnung festgelegten Zahlungsfristen noch nicht auf dem Vereinskonto eingegangen ist.
 - a) Bei Mahnungen werden **Mahngebühren in Höhe von 2,50 Euro je Mahnung** erhoben.

§4 Kündigung der Mitgliedschaft

Ordentliche Kündigung:

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur halbjährlich zum 28.02., oder zum 31.08., gekündigt werden. Die Kündigung kann nicht rückwirkend erfolgen und muss schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden.

Außerordentliche Kündigung:

- (2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) kann beiderseitig jederzeit erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet letztendlich über die außerordentliche Kündigung.

§5 Honorare

- (1) Honorarverträge sind ausschließlich mit dem Vorstand abzuschließen.
- (2) Honorare können gezahlt werden als:
 - a) Stundenhonorar
 - b) Monatshonorar
 - c) Pauschalhonorar
- (3) Unter Berücksichtigung der finanziellen Lage und der Jahresplanung des Vereins werden die Honorarsätze für organisatorische und/oder pädagogische/künstlerische Arbeit gezahlt.
- (4) Näheres wird in den Honorarverträgen geregelt.

§6 Zahlungsverkehr

- (1) Jede Zahlung aus Mitteln des Vereins ist vor ihrer Anweisung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und von einem/r Unterschriftsberechtigten mit Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Aufwendungen sind grundsätzlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zulässig.

§7 Finanzplan

- (1) Für jedes neue Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Finanzplan, drei Monate vor Ablauf des alten Geschäftsjahres, zu erstellen.
- (2) Die Beschlussfassung zum Finanzplan obliegt der Mitgliederversammlung im 1. Quartal des neuen Jahres mit einfacher Mehrheit. Bis dahin gilt der Finanzplan des betreffenden Jahres vorläufig.
- (3) Für die Einhaltung des Finanzplanes ist der Vorstand verantwortlich.

§8 Jahresabschluss

- (1) Der/Die Schatzmeister/in hat zum Ende des Rechnungsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss zu erstellen.
- (2) Im Jahresabschluss sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu erfassen, die im Abrechnungszeitraum eingegangen oder geleistet worden sind.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach Bestätigung durch die Kassenprüfer von dem/der Schatzmeister/in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§9 Kassenprüfer

- (1) Die Aufgaben der Kassenprüfer erstrecken sich auf die Prüfung des Kassenbestandes, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen-, Konto- und Buchungsunterlagen sowie die Einhaltung der Finanzordnung.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt gleichzeitig die Prüfung und Bestätigung der Vermögensaufstellung.

§10 Inventar

- (1) Zur Erfassung von vereinseigenem Inventar ist vom Vorstand ein Inventarverzeichnis zu erstellen.
- (2) Es sind insbesondere alle Sachwerte zu erfassen, deren Wert 100,00 € übersteigt und nach in Kraft treten dieser Finanzordnung angeschafft werden.
- (3) Die Inventarliste muss enthalten
 - a) Bezeichnung und Anschaffungsdatum
 - b) Anschaffungswert einschließlich Finanzierung
 - c) voraussichtliche Nutzungsdauer
 - d) Aufbewahrungsort
- (4) Eine Aussonderung ist mit Begründung nachzuweisen.

§11 Einnahmen / Spenden / Zuwendungen

- (1) Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden sowie sämtliche sonstige Einnahmen fließen ausschließlich in die Vereinskasse.
- (2) Zweckgebundene Beiträge sind entsprechend zu verwenden.
- (3) Angeschaffte und zugewendete Vereins- und Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins.

§12 Arbeit mit Sponsoren

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist die Verwaltung und Überwachung aller Spenden und Zuwendungen.
- (2) Werbeverträge und Vereinbarungen werden durch den Vorstand beschlossen und dem/der Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in abgeschlossen.

§13 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Höhe und Durchführung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich erbrachte Leistungen für den Verein beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins. Dies gilt nicht für die künstlerische und tanzpädagogische Arbeit (Regelungen erfolgen über Honorarverträge).
- (2) Die Festlegungen sind jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der o.g. Bestimmungen unwirksam sein oder werden, werden die restlichen Festlegungen davon nicht berührt. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich nach Bekanntwerden, eine neue Regelung zu finden, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§15 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Die Mitgliederversammlung hat am 21.03.2026 darüber abgestimmt.

Dresden, den 21.03.2025